

## Schreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV Registrierung Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Geschätzte Mitglieder

Seit Ende Oktober verschickt die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Schreiben zum Thema «Registrierung Automatischer Informationsaustausch (AIA)».

Nachfolgend haben wir für Sie zusammengefasst, was das Schreiben bedeutet:

Unabhängige Vermögensverwalter (UVV) sind **«nicht meldende Finanzinstitute»**, wenn sie gestützt auf Vollmacht, Anlageauftrag oder als Organ von Gesellschaft oder Stiftung Finanzvermögen verwalten, das bei einem anderen Finanzinstitut im Namen des Kunden hinterlegt ist (Art. 4 E-AIAV).

**Das bedeutet:** Keine Registrierungspflicht, keine Meldepflichten - das Schreiben ist gegenstandslos.

UVV sind unter Umständen **«meldende Finanzinstitute»**, wenn sie nach dem 1.1.2017 Kundenvermögen in eigenem Namen halten, insbesondere

- Kundengelder auf eigenen Konten halten (egal, ob mit Form. A korrekt deklariert oder nicht);
- Kundenwertschriften auf eigenen Depots halten;
- Finanzinstrumente für Kunden physisch aufbewahren;
- Treuhänderisch für Kunden als Eigentümer in Bucheffektenverzeichnissen oder Aktien-/Gesellschaftsregistern eingetragen sind, oder
- als Trustee tätig sind, sofern Kunden, Stifter, Settlor, Begünstigte, wirtschaftlich Berechtigte, Kontrollinhaber in einem AIA-Partnerstaat für steuerliche Zwecke «ansässig» sind.

**Das bedeutet:** Mitglieder, die entsprechende Tätigkeiten ausüben, sollten ihre steuerliche Qualifikation für AIA-Zwecke genauer überprüfen.

Von UVV betreute oder verwaltete Gesellschaften, Stiftungen, Anstalten etc. nach ausländischem Recht sind unter Umständen selbst **«meldende Finanzinstitute»**, wenn sie nach dem 1.1.2017 Finanzvermögen halten, und

- den Ort ihrer Geschäftsleitung einschliesslich ihrer tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz haben;
- und in keinem Staat oder Hoheitsgebiet steuerlich ansässig sind, insbesondere dort von der Besteuerung ausgenommen sind.

**Das bedeutet:** Die Verwaltung von Vermögen durch einen schweizerischen UVV führt an und für sich nicht dazu, dass der Ort der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz angenommen wird. Bestehen allerdings keine Gesellschaftsorgane ausserhalb der Schweiz oder haben diese die gesamte Geschäftsführung und Verwaltung an Personen in der Schweiz übertragen, bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, die entsprechenden Rechtsträger als schweizerische Finanzinstitute einzustufen.

Gerne stehen wir Ihnen bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV